

Der Stadtrat Landsberg a. Lech erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I 461) in der Fassung der Bek. vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 17) folgende

### Satzung

Über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Landsberg a. Lech:

#### § 1

##### Stiftung

Für besondere Verdienste um das Gemeinwesen stiftet die Stadt Landsberg a. Lech eine Bürgermedaille. Die Medaille wird als Goldene Bürgermedaille sowie als Bürgermedaille in Silber verliehen.

#### § 2

##### Goldene Bürgermedaille

- (1) Die erstmals im Jahre 1926 gestiftete Goldene Bürgermedaille kann für besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Landsberg a. Lech im kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verliehen werden.
- (2) Die Medaille in 14 Karat Gold hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 2,5 mm. Sie ist doppelseitig reliefgeprägt und trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite in erhabener Schrift "Für besonders hervorragende Verdienste um die Stadt Landsberg a. Lech" und eingraviert das Verleihungsdatum.
- (3) Es darf nur jeweils drei lebende Inhaber der Goldenen Bürgermedaille geben.

#### § 3

##### Bürgermedaille in Silber

- (1) Die Bürgermedaille in Silber kann für besondere Verdienste um die Stadt Landsberg a. Lech im kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verliehen werden.
- (2) Die Medaille aus 1000/-Feinsilber hat einen Durchmesser von 40 mm und eine Stärke von 2,5 mm. Sie ist doppelseitig reliefgeprägt und trägt

auf der Vorderseite das Stadtwappen, auf der Rückseite in erhabener Schrift "Für besondere Verdienste um die Stadt Landsberg a. Lech" und eingraviert das Verleihungsdatum.

- (3) Der Stadtrat ist hinsichtlich der Verleihung der Bürgermedaille in Silber an keine bestimmte Zahl gebunden; er kann die Bürgermedaille in Silber auch an Inhaber einer höheren städt. Auszeichnung (z. B. Ehrenring oder Ehrenbürgerschaft), nicht jedoch der Goldenen Bürgermedaille, verleihen.

#### § 4

##### Verleihung

- (1) Die Verleihung obliegt dem Stadtrat und kann nicht auf Ausschüsse übertragen werden. Der Beschluß für die Goldene Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste kurz dargelegt sind. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister und von den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates unterzeichnet.
- (3) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Empfängers über.
- (4) Die Goldene Bürgermedaille wird mit der Urkunde im Rahmen eines städtischen Empfangs durch den Oberbürgermeister ausgehändigt.

#### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der "Goldenen Bürgermedaille" der Stadt Landsberg a. Lech vom 1. Februar 1978, in Kraft getreten am 1. März 1978, außer Kraft.

Landsberg a. Lech, den 21.02.1990  
Stadt Landsberg a. Lech



Franz Xaver Rößle  
Oberbürgermeister

